



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ga
113
242



Ga 113.242



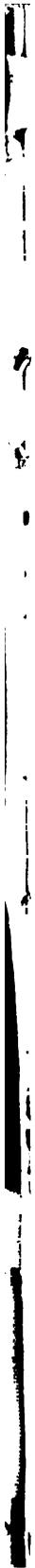
Harvard College Library.

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books, (the ancient classics) or of arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." Will, dated 1880.)

Received 24 March, 1896.



1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

7:31

⊙

DIE SCHRIFT

VOM

STAATSWESEN DER ATHENER

UND IHR

NEUESTER BEURTHEILER.

EINE STREITSCHRIFT

VON

Theodor

TH. GOMPERZ.



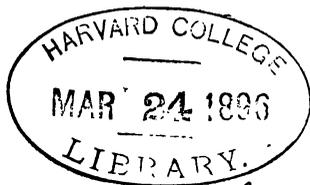
WIEN, 1891.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

I., ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Ga 113.242



Constantius fund.

.....
Alle Rechte vorbehalten.
.....

Herr Dr. Franz Rühl, Professor der alten Geschichte an der Universität Königsberg, hat kürzlich in der Frage nach der Autorschaft des neu entdeckten Werkes »Vom Staatswesen der Athener« das Wort ergriffen. *) Er hat dies in einer Geistes- und Gemüthsverfassung gethan, welche allen Fernerstehenden und darunter auch uns ein vollständiges Räthsel ist. Der Verfasser des von den Todten erstandnen Werkes wird mit Unglimpf überhäuft, über die Interpreten desselben wird die volle Schale des Hohnes ausgegossen. »Dilettantismus und Schülerhaftigkeit«, »Albernheit«, »Abgeschmacktheit«, »Un-sinn«, »Gewäsch«, »Lächerlichkeit«, »dieses Zeug«, »elendeste Disposition«, »ein Muster dessen, was nicht sein soll« — dies sind einige der Epitheta, welche einer Leistung ertheilt werden, als deren Urheber Aristoteles mit bestem Fuge gelten kann. Und eben Diejenigen, die dies behaupten, werden als »begeisterte Thyrsoträger« verspottet, ihnen wird »blinde Begeisterung« vorgeworfen u. s. w. u. s. w. Wenn daneben einige dieser Männer als solche bezeichnet werden, welche der Verfasser des Aufsatzes aufrichtig hochschätzt und verchrt, so wird damit dem ersten Räthsel ein zweites hinzugefügt, dessen Auflösung uns ebensowenig gelingen kann. Da jedoch zuversichtliche

*) Rheinisches Museum, XLVI., S. 426 ff.: Ueber die von Mr. Kenyon veröffentlichte Schrift vom Staate der Athener.

Emphase und geräuschvoll vorgetragene Behauptungen ihre Wirkung selten ganz und gar verfehlen, so scheint es uns angemessen, jener kritischen Diatribe eine Antikritik auf dem Fusse folgen zu lassen, die trotz ihrer Kürze vielleicht ausreichen wird, um Herrn Rühl's Methode und Ergebnisse in das richtige Licht zu setzen.

Sogleich auf der zweiten Seite begegnet uns der folgende Ausspruch: »Für den Herausgeber (Herrn Kenyon) ist nämlich sein Aristoteles ein sozusagen inspirirter Autor.« Diese Behauptung widerspricht den Thatsachen auf's Grellste. Herr Kenyon bringt den Angaben eines Schriftstellers, an dessen Identität mit Aristoteles zu zweifeln kein ernster Grund vorliegt, das volle solch einer Autorität gebührende Vertrauen entgegen. Allein er ist so weit davon entfernt, dem Verfasser die Unfehlbarkeit zuzusprechen, dass er ihm vielmehr an nicht wenigen Stellen Versehen und Irrthümer, an einer (p. 91) sogar »an unwarranted exaggeration« zuschreibt. Den Unfehlbarkeits- oder wie wir vielleicht sagen dürfen, den scholastischen Standpunkt nimmt vielmehr sein Gegner ein, der nicht die kleinste, wirkliche oder vermeintliche Unvollkommenheit des Werkes namhaft machen kann, ohne sofort in den triumphirenden Ruf auszubrechen: Dies kann Aristoteles nicht geschrieben haben!

Auf der unmittelbar folgenden Seite wird zum Erweis des Satzes: »der Verfasser hat sehr schlecht disponirt« das Folgende bemerkt: »Er hatte über das kylonische Agos gehandelt und daran bereits vorweggreifend die Sühnung der Stadt durch Epimenides geschlossen. Er muss aber davor laut p. 104 f. bereits die Grundzüge zweier Staatsverfassungen, der des Ion und der des Theseus, behandelt haben. Dann aber schildert er p. 3 ff. die Verfassung vor Drakon, welche doch nach seinen eigenen Worten mit der des Theseus

identisch sein muss und von der er doch wohl vor Kylon bereits gehandelt haben muss, und bezeichnet sie einfach als ἡ ἀρχαία πολιτεία, so dass man meinen sollte, es habe vorher keine andere gegeben, ja er nennt sie p. 9 ausdrücklich ἡ πρώτη πολιτεία.« Was den zuletzt erwähnten Anstoss betrifft, so verweisen wir auf p. 105, wo der Autor in leider nicht völlig unverstümmelt erhaltenen Worten die zweite Staatsordnung zugleich als die erste mindestens annähernd verfassungsmässige und die königliche Machtfülle bereits einigermaßen einschränkende Gestaltung des Staatswesens bezeichnet hat. Er lässt damit, ohne viel Worte darüber zu machen, dem Leser gleichsam die Wahl, ob er mit Einrechnung der uranfänglichen strengen Königsherrschaft zwölf Verfassungsformen oder deren nur eilf annehmen will. Ein redseligerer Autor als Aristoteles hätte hier ausdrücklich bemerkt, dass das Wort πολιτεία einen doppelten, einen weiteren und einen engeren Sinn besitze. Der Stagirit deutet dies, wie es eben seine Art ist, nur kurz an und unterstützt diesen Wink dadurch, dass er von der uralten vortheseischen Königsherrschaft nicht als von einer πολιτεία, sondern nur als von einer κατάστασις spricht. Zwischen der eingeschränkten Königsherrschaft aber, deren Ursprung er auf Theseus zurückführt, und der noch nicht durch die Anfänge der Timokratie beschränkten Oligarchie, wie sie vor Dracon vorhanden war, bestehen seines Erachtens nicht Unterschiede von so tiefgreifender Art, dass sie bei der Aufzählung der Hauptformen der Verfassung hätten berücksichtigt werden müssen. Er fasst daher beide hier unter einer Rubrik zusammen, während er dort das Wenige, was er über die oligarchische vordrakonische Staatsordnung ermittelt zu haben meinte, zu einem Gesamtbilde oder richtiger zu einer Gesamtskizze — denn der Ausdruck ὑπογραφή ist gewiss mit gutem Bedacht gewählt — zu ver-

einigen nicht unterlassen hat. Wenn er endlich diese Skizze den Neuerungen Drakon's unmittelbar voranstellt, so darf ihm wohl das Bestreben zugemuthet werden, den Unterschied beider Ordnungen durch ihre unmittelbare Nebeneinanderstellung dem Leser ersichtlich zu machen. Wie viel oder wie wenig er schon vorher über die staatlichen Zustände der Vorzeit mitgetheilt haben mag, ist uns zu wissen nicht vergönnt; nur ist die Voraussetzung, dass er jede Wiederholung ängstlich gemieden haben müsse, jedenfalls eine unzulässige. Wird doch auch die vielsagende Meldung: »Das Land war in den Händen Weniger« (p. 3) unmittelbar vor der Darstellung der solonischen Reformen (p. 13), zu deren Verständniss sie eben den Schlüssel gibt, wiederholt, nicht minder die Erwähnung der Leibeigenschaft, in welche die Masse des Landvolkes in jener Zeit gerathen war.

Ueber das Zunächstfolgende zu sprechen und dabei nicht in den heiteren Ton zu verfallen, den wir geflissentlich meiden, ist einigermaßen schwierig. Es folgt nämlich nach einem doch wohl tadelnden Seitenblick auf die unzeitige Redseligkeit des Autors, der uns »zahlreiche Verse des Solon und unbedeutende, auch anderswoher« (nämlich durch Grammatikerexcerpte aus eben unserem Werke!) »bekannte Skolien für die Zeit der Tyrannen« überliefert, die Klage darüber, dass es »für die folgenden Perioden an derartigen interessanten Erläuterungen durchaus« fehlt. Thut es Noth daran zu erinnern, dass Volkslieder, sprichwörtliche Redensarten u. dgl. m. Documente sind, die zur Erhellung einer geschichtsarmen Epoche dienen können und in diesem Sinn, wie allbekannt, von Aristoteles mit Vorliebe verwendet wurden? Hätte der Stagirit etwa auch die Geschichte der oligarchischen Bewegung des Jahres 411 statt durch die so reichlich mitgetheilten Steinurkunden lieber durch Spott-

und Trinkverse beleuchten sollen? Ebenso gut könnte man es dem Schiffer zum Vorwurf machen, dass er des Nachts sich zwar vom matten Schein der Sterne, tagsüber aber vom strahlenden Glanz der Sonne leiten lässt. Zutreffend jedoch ist die hieran unmittelbar angeschlossene Bemerkung: »Er ist merkwürdig ausführlich über einzelne Abschnitte der Geschichte, aber auffallend schweigsam über andere.« So ist es, und dies ist auch sonst die uns so wohlbekannt Art des Aristoteles. In der »Poetik« wird die Tragödie und ward die Komödie mit erstaunlicher Ausführlichkeit behandelt, das Epos muss sich mit einer skizzenhaften Besprechung begnügen, und die Lyrik ist, wenn nicht Alles trügt, so gut als völlig leer ausgegangen. Persönliche Neigung hat ihm hier wie dort die Feder geführt und seine Darstellung überaus ungleichmässig gerathen lassen. Dies mag man bedauern, und wenn durch die allgemeinere Erkenntniss dieser Thatsache Aristoteles in der Werthschätzung seiner Beurtheiler sinken sollte, so ist es (um an eine Redewendung Herrn Rühl's zu erinnern, S. 457) »hart«, aber er wird es »tragen müssen«. Doch wir wollen ernsthaft bleiben und auf den schmerzlichen Ausruf unseres Kritikers: »das« (die Epoche der blühenden Demokratie) »ist leider gerade die Zeit, über welche wir wenig wissen«, lieber ihn selbst antworten lassen mit den höchst einsichtsvollen Worten (S. 445): »Wenn Aristoteles dieses Buch geschrieben hat, so geschah es nicht, um die Lücken der gelehrten Bildung der Philologen des 19. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung auszufüllen —.«

Allein so sehr wir jenes Bedauern theilen, nimmermehr wäre es uns in den Sinn gekommen, an die Mittheilsamkeit des Verfassers der Politieen Anforderungen von so exorbitanter Art zu stellen, wie sie uns in diesen Blättern immer und immer wieder begegnen. Es ist »auffallend«, dass der Name der ersten Ehefrau des Pisistratus »hier nicht erwähnt wird«

(S. 436); »starb Iophon (ein Sohn des Pisistratus) früh, . . . so war das auch der Mühe werth gesagt zu werden« (ebend.); von Thessalos hätte »berichtet werden müssen, dass er in Sigeion herrschte, und warum er trotzdem« — (zur Zeit des Tyrannenmordes) »in Athen war«. »Für Thukydidēs,« heisst es ebendort (S. 437), »lag bei dem episodischen Charakter seiner Erzählung dazu keine Veranlassung vor« —, aber der Autor der Verfassungsgeschichte Athens war, so müssen wir wohl den Gedanken ergänzen, verpflichtet, gelegentlich eingeflochtene Episoden in's Unabsehbare auszuspinnen. Oder, wenn er dies nicht that, soll er nicht Aristoteles heissen. Doch wir kehren wieder zu der Stelle der gegnerischen Schrift zurück, von der wir ausgegangen sind. An die Klage, die uns soeben beschäftigt hat, reiht sich alsbald (S. 429) eine andere: »Dazu sind viele Mittheilungen so unklar und so abrupt, dass sie einfach nicht zu verstehen wären, wenn wir nicht auch andere Nachrichten hätten«. Und als Beleg für diese schwere Anschuldigung werden zwei Thatsachen angeführt. Einmal die — echt aristotelische — Brachylogie: *πρῶτον μὲν οὖν ἐνεῖμε πάντας εἰς δέκα φυλάς ἀντὶ τῶν τεττάρων* (p. 53—54, man vergleiche Poet. 1449^a, 4: *ἀντὶ τῶν ἰάμβων κωμωδοποιοὶ ἐγένοντο*, und was Vahlen hierzu im Commentar³ p. 106 anführt), zweitens aber jene Stelle, an welcher »plötzlich von den Lakiaden die Rede ist, welche Kimon unterstützte«, und die angeblich von den Uebersetzern nur dadurch verständlich gemacht wird, dass sie nicht im Text stehende Worte (»so hiess seine Gemeinde«) einschieben. Es wird ihnen für diese Kühnheit zwar die Absolution ertheilt, aber doch mit dem warnenden Vermerk: »Man muss sich klar darüber sein, dass es sich dabei nicht um eine Uebersetzung handelt, sondern um eine erläuternde Paraphrase.« Nun fehlt es in den Schriften des wortkargen Philosophen in Wahrheit keineswegs an Stellen, welche solch eine paraphrasirende Nachhilfe des

Uebersetzers unbedingt erheischen; ein Blick in Bernays' meisterliche Uebertragung der drei ersten Bücher der Politik kann dies Jedermann lehren. Unsere Stelle bedarf jedoch nicht der leisesten erklärenden Zuthat. Nicht nur Leser von der Art jener, auf welche Aristoteles zu rechnen pflegte, sondern jedes griechische Kind konnte dieselbe anstandsrei lesen und verstehen. Denn die Worte lauten — wohlgermerkt! — wie folgt (p. 75 — 76): ὁ γὰρ Κίμων τῶν δημοτῶν ἔτρεφε πολλούς· ἐξῆν γὰρ τῷ βουλευμένῳ Λακκιδῶν καθ' ἐκάστην τὴν ἡμέραν ἐλθόντι παρ' αὐτὸν εἶχει τὰ μέτρα. — Eine Erfahrung wie die, welche der Leser soeben gemacht hat, entbindet uns wohl von der strengen Pflicht, dem neuesten Beurtheiler der 'Αθηναίων πολιτεία ängstlich äuf Schritt und Tritt zu folgen. Wir wollen die also erworbene Freiheit der Bewegung dazu benützen, seine Argumente nunmehr gruppenweise zusammenzufassen und zu behandeln.

Die Voraussetzung der Unfehlbarkeit und unverbesserlichen Tadellosigkeit, von welcher Herr Rühl bei der Beurtheilung des Werkes, wenn es anders ein aristotelisches sein soll, ausgeht, erstreckt sich auch auf die Ueberlieferung des, wie männiglich bekannt, gar häufig schadhafte Textes. Wenig hat es freilich zu bedeuten, dass einige der von ihm und Anderen wahrgenommenen Anstöße seither bereits auf Grund einer neuen Durchsicht der Originalurkunde von Herrn Kenyon selbst beseitigt worden sind. »Aeusserst sonderbar« wird es gefunden (S. 438), »dass unser Autor selbst seinen Hegesistratos bloß mit seinem Beinamen (Thessalos) nennt«. Der Einwand wird hinfällig, da der Herausgeber, dem verständige Kritiker hierin vorangegangen waren, nunmehr p. 46, Z. 8—9, Ἡγηστράτου statt Πισιστράτου im Papyrus selbst gelesen hat. Ebenso braucht man sich nicht mehr den Kopf darüber zu zerbrechen, welche Kriege es denn sein mögen, zu deren Führung Perikles durch den Rath des Damonides bestimmt worden sei

(S. 454), da auch hier der Herausgeber statt des unverständlichen τῶν πολέμων (p. 76, Z. 7) im Papyrus jetzt das richtige τῶν πολλῶν erkannt hat. Aber auch sonst scheint unserem Kritiker niemals der Gedanke zu kommen, dass eine Sinnlosigkeit des Textes anders zu erklären sei als durch den vermeintlichen — an Blödsinn streifenden — Unverstand des Verfassers. S. 448 wird eine halbe Seite lang über einen »Unsinn« gezetert, der »einem antiken Menschen überhaupt kaum zugetraut werden kann«, und doch zerfällt der ganze Anstoss in nichts, sobald man mit englischen Kritikern und desgleichen mit Kaibel und Kiessling, deren Uebersetzung doch Herrn Rühl schon vorlag, annimmt, dass der Eigenname Διφίλου (p. 20, Z. 2) eine falsche Marginalerklärung und als solche aus dem Text zu entfernen sei. »Die beiden Pentameter«, welche ebendasselbst »ihrem Schicksal überlassen werden«, sind vollkommen in Ordnung; nur weist τῆνδ' im ersten Vers auf ein vorausgegangenes εἰκόνα zurück und lehrt uns dadurch, was freilich selbstverständlich genug war, dass das Weihepigramm nicht blos aus diesen zwei Pentametern bestand, sondern dass Aristoteles aus ihm nur jene Verse entnahm, die für den Erweis seiner These von Bedeutung sind. Pollux aber, der hier gegen die Ἀθηναίων πολιτεία ausgespielt wird — der excerpierende Lexikograph gegen die ehrwürdige Quelle, der er sein bestes Material verdankt! — hat freilich den Schein der Vollständigkeit erreicht, indem er den ersten der zwei von ihm eben hier gelesenen Pentameter, so gut es eben ging, in einen Hexameter umformte. Nicht viel anders steht es um p. 53—54, wo Herr Rühl »auf lauter Unklarheiten und auf elendeste Disposition« trifft (S. 451). Ich bemerke nur kurz, weil ich es schon anderswo bemerkt habe, dass vor oder nach den Worten πρῶτον μὲν οὖν wohl sicherlich eine kleine Lücke anzunehmen ist, in welcher die zum Verständniss des Folgenden

unerlässliche Erwähnung der Schaffung von Neubürgern durch Kleisthenes gestanden haben wird.

Allein nicht nur jede Darreichung aus der kritischen Pharmakopöe wird einem Texte hartnäckig verweigert, dessen Hilfsbedürftigkeit principiell doch keineswegs gelegnet wird (S. 426), auch die Interpretation desselben wird durchweg von der Ansicht beherrscht, dass »wir es mit einem Confusionär«, keineswegs aber »mit einem verständigen Schriftsteller zu thun« haben (vgl. S. 440 und 441). Was ihm an Inconsequenz und Verworrenheit zugetraut wird, übersteigt Alles, was man einem Laertius Diogenes oder Suidas oder sonst einem gedankenlosen Compiler jemals zuzumuthen sich befugt erachtet hat. Nicht ein Schriftsteller zweiten oder dritten Ranges, sondern ein völlig hirnloser Sudler müsste vor uns stehen, wenn seine Mittheilungen in Wahrheit so zu verstehen wären, wie Herr Rühl sie aufzufassen sich veranlasst sieht. Ein Beispiel statt vieler. Die Lage der Bearbeiter des Bodens, welche Solon vorfand, wird in knappen, aber der Hauptsache nach völlig klaren Sätzen also dargestellt (p. 3): »Sie hiessen Sechstler (ἐκτῆμοροι); denn dies war das Pachtverhältniss, auf Grund dessen sie die Aecker der Reichen bestellten. Das ganze Land aber befand sich in den Händen Weniger, und wenn Jene den Pacht-schilling nicht (rechtzeitig und vollständig) abführten, so konnten sie verkauft werden, sie und ihre Kinder*)« u. s. w. Wenn Plutarch (Solon 13) die aristotelische Aeusserung missverstanden und die Worte ἐπὶ τρύτης τῆς μισθώσεως so aufgefasst hat, als hätten jene elenden Kleinpächter nur den sechsten Theil des Bodenertrags an den Eigenthümer abzuführen gehabt — ein Missverständnis, der ja gar viele Anhänger gefunden

*) Kaibel und Kiessling haben sich mit einer einigermaßen vagen, die Natur der Rechtsverhältnisse nicht scharf hervorhebenden Wiedergabe des Satzes begnügt.

hat — so hat uns dies niemals beirrt und wird jetzt schwerlich Andere beirren. Hier findet unser Gegner »Unklarheiten, die uns stutzig machen müssen«; die Mittheilung »wirkt in hohem Masse verwirrend«, ja in dem zweiten Theil derselben steckt »ein absoluter Widerspruch zu dem vorhergehenden oder »er« muss sich auf eine andere Classe von Landbewohnern beziehen, die nicht Arbeiter, sondern Pächter waren Die ἐκτῆμοροι hatten jedenfalls Nichts abzugeben, sondern sie erhielten Etwas« (S. 449). Und das alles aus keinem anderen Grunde, als weil es Herrn Rühl beliebt, dem Worte μίσθωσις an der ersten Stelle eine Bedeutung zu leihen, welche es nie und nimmermehr gehabt hat. Das Wort bedeutet, nach dem Ausweis der Wörterbücher und, soweit meine Kenntniss reicht, auch der in diesen noch nicht verwertheten Inschriften, nichts als Pacht (Miethe), Pachtsumme (Miethbetrag), niemals aber Entlohnung. Allein wenn auch das Wort μίσθωσις jemals in dem letzteren Sinne gebraucht worden wäre, an unserer Stelle konnte an Derartiges dennoch nicht im Entferntesten gedacht werden. Denn ἀποδίδοναι τὰς μισθώσεις ist der feststehende technische Ausdruck für die Erstattung des Pachtschillings (vgl. Dittenberger's Sylloge Nr. 440, Z. 17—18: ἐν δὲ μὴ ἀποδιδῶι τὴν μίσθωσιν oder auch den Gesetzestext bei Demosthenes or. XLIII, s. 58: τοὺς δὲ μὴ ἀποδιδόντας τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν). Dass aber irgend ein Schriftsteller einen Rechtsausdruck, wie μίσθωσις es ist, innerhalb eines Satzes in zwei verschiedenen Bedeutungen gebrauchen könne, diese Annahme darf als völlig ausgeschlossen gelten. Ob übrigens Aristoteles recht daran that, das Verhältniss jener Colonen als ein Pachtverhältniss aufzufassen, dies ist eine andere, und zwar eine nicht nur mit unseren Mitteln, sondern wahrscheinlich auch an und für sich nicht wohl zu beantwortende Frage. Der römisch-rechtliche Begriff der *locatio*

conductio setzt freie Vereinbarung voraus*) und passt daher nicht auf ein Verhältniss, in welchem nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich unfreie Personen sich befinden. Allein die Grenzen, in welchen der griechische Rechtsbegriff der μίσθωσις eingeschlossen war, sind uns unbekannt und waren wahrscheinlich keineswegs so feste wie diejenigen, von welchen die römisch-rechtlichen Begriffe umhegt sind. Doch wie immer die juristische Natur dieses Verhältnisses zu formuliren sein mag, über die thatsächliche Lage jener Colonen gibt uns die vorliegende Stelle der aristotelischen Schrift den befriedigendsten Aufschluss.

Es waren halbfreie Leute, zu allerhand Knechtsdiensten verpflichtet (ἐδούλευον), die — fast sicher von Geschlecht zu Geschlecht — auf einem Grundstück sassen, von dessen Ertrag sie dem Grundherrn eine Quote abzuliefern hatten. Blieben sie mit dieser Leistung im Rückstand, so büssten sie den Rest ihrer Freiheit ein und sanken auf die Stufe von Kaufslaven herab.

Doch auch ein stilistischer Scrupel Herrn Rühl's ist noch zu erledigen. »Schön (so heisst es ebendort) ist ἐπὶ ταύτης τῆς μισθώσεως nicht gesagt und nicht ohne weiteres für den Leser des ausgehenden vierten Jahrhunderts verständlich, für welchen es sich hier um Antiquitäten handelte« u. s. w. Dem sei wie ihm wolle. Ich meine, der Leser des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts sagt sich jedenfalls, dass ἐπὶ ταύτης τῆς μισθώσεως — wobei ἐπὶ übrigens nur auf Herrn Kenyon's höchst ansprechender Ergänzung beruht — ganz vortrefflich gesagt ist und das Pachtverhältniss genau ebenso zum

*) Vgl. Max Waaser, Die *colonia partiaria* des römischen Rechts, Berlin 1885, S. 82. Noch heute streiten die Romanisten darüber, ob die *colonia partiaria* als *locatio conductio*, als *societas* oder wie sonst aufzufassen sei. Vgl. die angeführte Schrift, S. 19 ff.

Ausdruck bringt, wie, um nur bei Aristoteles zu bleiben, ἐπὶ τῶν ἴσων das Verhältniss der Gleichheit oder ἐπὶ τῶν αὐτῶν jenes der Identität bezeichnet. Uebrigens hat sich Herr Rühl als Stilkritiker diesmal noch sehr glimpflich ausgedrückt im Vergleich mit S. 452, wo er den völlig tadellosen Satz καὶ γὰρ τοὺς δῆμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησεν (p. 56, Z. 4—5) »so grässlich als möglich« findet. Hier schien ihm wohl am Verbum ποιεῖν die Nüance des Machens oder Verfertigen zu haften, während wir es, wie so oft — man denke an Poesie und Poeten! — mit »schaffen« zu übersetzen haben. Zu allem Ueberfluss vergleiche man übrigens Aristoteles, Polit. IV 12 (1297^a 7): διαμαρτάνουσι δὲ πολλοὶ καὶ τῶν τὰς ἀριστοκρατικὰς βουλομένων ποιεῖν πολιτείας.

Wir sind unvermerkt in das Gebiet der Wirthschaftsgeschichte gerathen und wollen dasselbe nicht verlassen, ohne einer Stelle zu gedenken, an welcher dem Verfasser des Werkes sowohl als seinem Herausgeber eine Rüge ertheilt wird, die so unverdient als möglich ist. Wir lesen S. 450 im Hinblick auf das 10. Capitel: »Hier werden nämlich als δημοτικά in den solonischen Gesetzen aufgeführt πρὸ τῆς νομοθεσίας die χρεῶν ἀποκοπή, καὶ μετὰ ταῦτα die τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τοῦ νομίματος αὔξησης. Was kann an einer Veränderung von Maass, Gewicht und Münze an sich Volksthümliches sein? . . . Eine solche Verbindung (nämlich mit der Schuldentilgung) existirt für den Verfasser der Ἀθηναίων πολιτεία nicht; was er vorbringt, ist rein antiquarisch, so dass man sieht, er hat das δημοτικόν τι, welches die Neuordnung enthalten sollte, einfach von irgend Jemandem auf Treu und Glauben herübergenommen, ohne sich Gedanken darüber zu machen, worin es bestand . . . Kenyon, der einsieht, dass hier von jedem Zusammenhange mit der Seisachtheia abgesehen werden muss, sucht das δημοτικόν in dem *'simplifying trade with Asia Minor'*«

u. s. w. Hier fordert jedes Wort zum Widerspruch heraus. Es ist nicht wahr, dass Aristoteles die angeführten Massregeln ausdrücklich als *δημοτικά* bezeichnet; vielmehr ist es nur eben möglich, dass er durch die Art, in welcher er dieselben zusammenstellt und an die »volksfreundlichen« Bestimmungen anreihet, die er in der eigentlichen solonischen Gesetzgebung vorfindet, diesen ihren Charakter andeuten will. Nicht minder möglich aber ist es, dass ihm jede solche Absicht fernliegt, und er nur darauf ausgeht, die zeitliche Abfolge der solonischen Neuerungen festzustellen, wohl vornehmlich zu dem Zwecke, um den von Androtion behaupteten Zusammenhang zwischen der Seisachthie und der Münzreform zwar indirect, aber gründlich zu widerlegen. (Ob *μετὰ ταῦτα* sich auf die Schuldentilgung oder auf die Nomothese oder auf Beides bezieht, kann zunächst fraglich scheinen; die Gegenüberstellung von *πρό* und *μετά* spricht jedoch gegen die erste und der Plural des Neutrums am ehesten für die dritte Möglichkeit, so dass sich die Reihenfolge ergibt: Seisachthie, Nomothese, Münz- und Gewichtsreform). Ferner aber, stünde es ebenso fest, als es zweifelhaft ist, dass Aristoteles die »volksfreundliche« Natur auch der letzten Reformen betonen wollte, er hätte damit keineswegs etwas so Verkehrtes oder Befremdliches gethan, wie Herr Rühl ohne weiters voraussetzt. Diese Reformen konnten ganz wohl eine Verwohlfeilung der Lebensbedürfnisse in nicht unerheblichem Maasse bewirken und vielleicht in noch grösserem Maasse zu bewirken scheinen. Denn dass der Gulden, den ich in der Tasche trage, nicht dadurch eine dauernd erhöhte Kaufkraft erhält, dass ihm der Nennwerth von $1\frac{1}{4}$ Gulden aufgeprägt wird, dies ist zwar im Grossen und Ganzen wahr, keineswegs aber unter allen Umständen, und noch weniger hat diese Wahrheit — soweit sie reicht — den nationalökonomischen Laien irgend einer Epoche einge-

leuchtet. Richtig ist nur so viel, dass bei uneingeengter wirtschaftlicher Freiheit und bei schrankenloser Concurrenz die Preise im Laufe der Zeit durch Nachfrage und Angebot geregelt werden, gleichviel welcher der Nennwerth des Geldes oder welche die Grösse der staatlich anerkannten Maasse und Gewichte ist. Allein gelten jene Voraussetzungen irgendwie für das Attika der solonischen Zeit? Hat dort der Weltmarkt die Preise geregelt? Bestand daselbst unbeschränkte Freiheit der Erzeugung und des Austausches von Gütern? Diese Fragen stellen und sie verneinen ist dasselbe. Der Produktionszwang (z. B. beim Oelbau), die hohen Ein- und Ausfuhrzölle und die für die wichtigsten Lebensmittel geltenden Ausfuhrverbote, Stapelrechte u. dgl. m. mussten das freie Spiel von Nachfrage und Angebot in vergleichsweise enge Grenzen bannen und der Macht des Herkommens einen beträchtlichen Einfluss auf die Preisbestimmung einräumen, um nicht auch noch von den nicht allzu seltenen Fällen directer staatlicher Ingerenz zu sprechen (Brodtaxe, Beschränkung des Müller- und Bäckergewinnes u. s. w.). So konnte es denn dort und damals allerdings geschehen, dass auch der etwas grösser gewordene Scheffel Weizen oder Metretes Oel um denselben oder nahezu denselben Nominalbetrag im neuen, leichteren Gelde feil war, um welchen man das etwas kleinere Quantum der Waare im alten, schwereren Gelde an den Mann gebracht hatte. Was aber Herrn Kenyon betrifft, so hat derselbe von dem *δημοτικόν* der Münzreform mit keiner Silbe gesprochen, sondern nur nach dem Hauptzwecke derselben gefragt und diesen genau so wie vor wenigen Jahren Ulrich Köhler (Athen. Mittheil. X, 151 ff.) in dem Bestreben Solon's erblickt, das Gebiet des athenischen Handels zu erweitern.

Wir sind des ewigen Verneinens müde. Da trifft es sich denn glücklich, dass wir mindestens einen Punkt namhaft

engster wie
 icurrenz
 bot genege
 Geldes nöc
 se und Ge
 irgendwä
 der Wie
 eschränk
 n Gütern
 Der Pro
 und Aus
 geltenden
 reie Spiel
 Grenzen
 beträcht
 im nicht
 atlicher
 Müller
 ort und
 ser ge
 n oder
 Gelde
 m der
 hatte.
 dem
 idern
 enau
 heil.
 des
 ich
 oft

machen können, in Betreff dessen Herrn Rühl's Kritik nicht aller und jeder Berechtigung entbehrt. S. 457 wird dem Verfasser der *'Αθηναίων πολιτεία* eine wirkliche historische Ungenauigkeit nachgewiesen, was freilich bereits von dem Veranstalter der *editio princeps* selbst geschehen war. Die Ungesetzlichkeit des Verfahrens, welches nach der Seeschlacht bei den Arginusen gegen die Generale, die daselbst befehligt hatten, eingeschlagen ward, bestand vornehmlich darin, dass die Angeklagten nicht individuell, sondern in Bausch und Bogen processirt und schliesslich verurtheilt wurden. Der Beschluss, so vorzugehen, wurde in der Volksversammlung durch Händeschau gefasst (Xenoph. Hellen. I, 7, 34), und eben dieser Beschluss: die Inanklagestandversetzung der Generale mittelst einer Cheirotomie wird vom Verfasser in einer Weise erwähnt, welche den Thatsachen, wie sie uns aus Xenophon und Diodor bekannt sind, nicht vollkommen genau entspricht. Die Worte nämlich: *τοὺς δέκα στρατηγούς συνέβη κριθῆναι μὲν χειροτονίᾳ* wären völlig anstandslos, wenn nicht die Zahlbestimmung *δέκα* den Umstand ausser Acht liesse, dass einer der zehn Generale, Konon, zwar gleichfalls nach Athen geladen, aber auf Grund seiner triftigen Rechtfertigung von der Anklage eximirt worden war. Dasselbe scheint von einem zweiten der Generale, Arcestratos, zu gelten, wenn anders sein in oder vor Mitylene erfolgtes Ableben in Athen rechtzeitig bekannt geworden war. Mithin ist *δέκα* irrthümlich gesagt und es bleibt eine Ungenauigkeit übrig, von der wir, so hoch wir auch von Aristoteles denken, wahrlich nicht behaupten möchten, dass man sie ihm »doch wohl auf keinen Fall zutrauen kann«. Was aber den Zusatz *τοὺς μὲν οὐδὲ συνναυμαχῆσαντας τοὺς δ' ἐπ' ἄλλοτρίας νεὼς σωθέντας* betrifft, so müssen wir über ihn leider wieder ganz anders urtheilen als Herr Rühl, der sich darüber wie folgt äussert: »Dass unser Autor

die Sache so darstellt, als seien sämtliche Feldherren entweder bei der Action gar nicht dabei gewesen oder selbst schiffbrüchig geworden, werden wir ja wohl seinem stilistischen Ungeschick zu Gute halten dürfen.« Mit Verlaub! Von stilistischem Ungeschick des Autors kann hier durchaus nicht die Rede sein. Der Schein desselben entsteht nur dadurch, dass der Interpret von der Voraussetzung ausgeht, mit οἱ μὲν, οἱ δὲ müssten die complementären Theile, hier die zwei Hälften, eines Gesamtbegriffs bezeichnet sein. Wie irrig diese Meinung ist, mögen zwei Beispiele lehren. Wir lesen bei Xenophon Cyrop. VI, 1, 1: ἐν τούτῳ οἱ φίλοι τῷ Κύρῳ προσῆγον οἱ μὲν Καδουσίους . . . οἱ δὲ Ὑρανίους, ὁ δὲ τις Σάκας, ὁ δὲ τις καὶ Γωβρύαν, und desgleichen bei Plato, Staat (8, 547^{c-d}): τὰ μὲν μιμήσεται τὴν προτέραν πολιτείαν, τὰ δὲ τὴν ὀλιγαρχίαν, ἅτ' ἐν μέσῳ οὔσα, τὸ δὲ τι καὶ αὐτῆς ἔξει ἴδιον. Mein Sprachgefühl sagt mir, dass die fraglichen Worte nichts Anderes besagen als: »darunter solche*), die am Seekampf überhaupt keinen Antheil genommen hatten, und wieder Andere, die auf einem fremden Schiffe Rettung suchen mussten«. Ob übrigens der Plural in diesen Worten zu urgiren und nicht vielmehr, wie bei den Alten so häufig, als »Plural der Verallgemeinerung« zu verstehen sei, will ich nicht entscheiden. Keinesfalls aber durfte, selbst wenn das Erstere gelten sollte, das *argumentum ex silentio*, welches zumal aus Xenophon's Darstellung geschöpft ist (nur einer, Lysias, rettet sich auf ein fremdes Schiff, keiner ausser Konon und vielleicht Arcestratos bleibt der Seeschlacht ferne), ohne weiters zum Nachtheile unseres Autors verwendet werden.

So weit hatte ich geschrieben, als mir eine innere Stimme zuraunte, ich möchte dem Ankläger der Ἀθηναίων πολιτεία doch

*) Aehnlich Adolf Bauer, dessen schätzbares Buch uns erst während des Druckes zu Gesicht gekommen ist. (Correcturnote.)

schon allzuviel eingeräumt haben. Und so ist es in der That. Wenn aus jenem Grunde die »Staatsverfassung der Athener« nicht Aristoteles angehören darf, so darf auch die »Apologie« nicht Plato angehören! Oder vielmehr, sie darf es noch weit weniger, da Aristoteles sein Werk etwa 80 Jahre, Plato das seine aber schwerlich auch nur 10 Jahre nach dem Ereignisse niederschrieb. Und doch lesen wir auch in der Apologie 32^b: ὅτε ὑμεῖς τοὺς δέκα στρατηγούς . . . ἐβούλεσθε ἀθρόως κρίνειν (nebenbei wird dies genau von derselben Abstimmung gesagt, auf welche wir die Aeusserung, die von μιᾷ χειροτονίᾳ, nicht aber von μιᾷ ψήφῳ spricht, beziehen zu müssen glaubten). Die Herausgeber Plato's pflegen zu sagen, er habe sich hier eine kleine Ungenauigkeit zu Schulden kommen lassen; sei's drum, dann wird man wohl derselben Ungenauigkeit seines Schülers gegenüber gleichfalls ein Auge zudrücken dürfen. Doch darf uns diese Uebereinstimmung einigermaassen stutzig machen. Sicherlich wurden bei jenem Collectivbeschluss keine Namen genannt, sondern nur die Gesamtkategorie der Strategen angeführt, was den Irrthum, wenn es ein solcher ist, erklärlicher macht. Möglicherweise trug sich aber die Sache auch etwas anders zu, als sie uns von Xenophon (der mindestens einige Jahrzehnte später zur Feder griff) und Diodor erzählt wird. Ein den Vorgängen so nahe stehender Zeuge, wie es diesmal der Jünger des die Abstimmung mitleitenden Prytanen ist, hat jedenfalls und zumal jetzt, da ihm ein nicht minder gewichtiger Gewährsmann zur Seite steht, einigen Anspruch auf Beachtung.

Auf die Themistokles-Anekdote und die chronologische Ungenauigkeit, welche hier, wie Rudolf Schöll wahrscheinlich gemacht hat, dem Verfasser der Ἀθηναίων πολιτεία zur Last fällt, wollen wir nicht näher eingehen, umsoweniger, als ja Herr Rühl diesen Lapsus der neuentdeckten Schrift »keines-

wegs ohne weiteres gegen ihren aristotelischen Ursprung« verwerthen will (S. 432). Nur das Eine sei kurz bemerkt, dass der Widerspruch mit Thukydides, der I, 137 Themistokles πρὸς Ἀρταξέρξην—νεωστὶ βασιλεύοντα kommen lässt, unseres Erachtens gar nichts bedeutet. Denn keineswegs ist es »unmöglich, einen Herrscher, der 465 zur Regierung kam, 459 oder 460 als νεωστὶ βασιλεύων zu bezeichnen«, zumal wenn derselbe 40 Jahre lang auf dem Thron gesessen hat. Oder wäre es etwa gar so verkehrt, vom Frieden von Campoformio zu sagen, er sei »in den ersten Regierungsjahren« des Kaisers Franz abgeschlossen worden?

Die Wirrnisse der pisistrateischen Chronologie sind bereits von Herrn Kenyon aufs Beste dargelegt und beleuchtet worden. Was Herr Rühl hinzu thut, ist so viel wie nichts, ja — wenn wir freimüthig sprechen wollen — weniger als nichts. Der Sachverhalt aber ist dieser. Die »Politik« VIII (vulgo V), 12, und die Ἀθηναίων πολιτεία p. 45, Z. 14—15 bieten die übereinstimmende Angabe, dass vom Regierungsantritt des Tyrannen bis zu seinem Tode 33 Jahre verfloßen sind. Die Zeit, während welcher Pisistratus und seine Söhne im factischen Besitze der Macht waren, bestimmt die »Politik« (ebend.) auf 35 Jahre, unsere Schrift in Uebereinstimmung mit Herodot V, 65 auf 36 Jahre. Die wirkliche Regierung des Vaters dauert nämlich nach der »Politik« (ebend.) 17, jene der Söhne 18 Jahre, nach der Ἀ. Π. p. 45, Z. 9—8 v. u. regiert der Vater 19, die Söhne μάλιστα*) 17 Jahre. Diese Widersprüche bei Zahlenbestimmungen, die zum nicht geringen Theil auf Combination beruhten — man beachte das viel-

*) D. h. entweder »ungefähr« (ohne Rücksicht auf fehlende oder überschüssige Monate) oder »nach der wahrscheinlichsten Annahme« (vgl. z. B. Thukyd. I, 21). Das Wort drückt in derartigen Fällen zumeist objective Ungenauigkeit, nicht selten aber auch subjective Unsicherheit aus.

sagende, in dieser Partie mehrfach wiederkehrende *μάλιστα* — sind von der Art, wie sie einem nach strenger Wahrheit ringenden, aber von unbedingt verlässlichen Hilfsmitteln verlassenen Forscher bei wiederholter Behandlung desselben Themas wohl zugetraut werden können. Wüssten wir, welche der beiden Schriften die später veröffentlichte ist, so wüssten wir auch, welche Ansätze dem Aristoteles schliesslich als die glaubwürdigsten gegolten haben. Es liegt aber noch ein bedeutenderer Widerspruch zwischen den Angaben der beiden Werke vor, der an sich wohl geeignet wäre, Wasser auf die Mühle der Skeptiker zu treiben. Es ist die Differenz in Betreff der Gesamtzeit, die zwischen dem Beginne der Tyrannis und ihrem endgiltigen Erlöschen verflossen ist. Sie wird in der »Politik« a. a. O. auf $33 + 18 = 51$, in dem neuen Werke direct auf 49 Jahre angegeben (p. 52, 2). Dieser Widerspruch lässt sich jedoch aus einem sehr einfachen Grunde nicht in jenem Sinne verwerthen. Die 49 Jahre widerstreiten nämlich nicht nur den Daten der »Politik«, sie widersprechen zugleich auch jenen der 'A. II. selbst, da die Summe mit den zwei Posten, aus denen sie sich zusammensetzt, $33 + 17$, nicht im Einklang steht. So müssen wir denn — da ein Rechenfehler bei diesem Autor (wie auch Herr Rühl zuzugeben nicht umhin kann) ausgeschlossen ist — nothgedrungen einen Schreibfehler voraussetzen. Ueber die Beschaffenheit desselben wage ich keine Vermuthung auszusprechen; der Widerspruch aber zwischen den aus der Addirung von $33 + 17$, wobei die letztere Zahl durch den Zusatz *μάλιστα* als eine nicht unbedingt genaue oder verlässliche bezeichnet wird, sich ergebenden 50 Jahren und den 51 der »Politik« ist wieder nicht von der Art, dass er uns an der anderweitig gesicherten Identität der beiden Autoren zweifeln machen müsste. Hierzu kommt, dass die Einzelangaben über die Dauer der drei verschiedenen Ab-

schnitte der pisistrateischen Tyrannis jedenfalls, wie Herr Kenyon überzeugend nachgewiesen hat (p. 39—40), durch derartige, in der Ueberlieferung der antiken Zahlzeichen so häufige, Schreibfehler entsteht sind.

Herr Rühl freilich will hier von Schreibfehlern so wenig als von Rechenfehlern etwas wissen. Alles soll der heillose »Confusionär« verschuldet haben (S. 441), dem wir auch beileibe nicht aus dem Sumpfe helfen dürfen. Der Ermässigung jener chronologischen Hauptdifferenz auf ein Jahr wird sorglich vorgebeugt durch die Bemerkung: »Dass die Addition der einzelnen Posten im Ganzen 50 Jahre Tyrannenherrschaft« — statt 49 — »ergeben würde, ist ohne Belang, da die Söhne eben nicht volle 17 Jahre regieren.« Woher dies unser Kritiker nur so sicher wissen mag? Wir fürchten, nirgend anderswoher als aus der dort angezogenen Stelle p. 52 (ein Druckfehler hat daraus 25 gemacht), wo er die Worte *ἔτη μάλιστα ἑπτακαίδεκα* gelesen und durch »höchstens 17 Jahre« wiedergegeben hat — eine Wiedergabe, die wir Grammatikern und Philologen zu nachsichtiger Beurtheilung empfehlen. Denn dass Herr Rühl eben an dieser Stelle etwas hastig gearbeitet hat, lehrt auch ein anderer — sonst kaum begreiflicher — Verstoß. Er verweist nämlich wenige Zeilen vorher auf Frg. 396 Rose, wo »im Gegensatz zu Eratosthenes, der 50 Jahre auf die Tyrannis rechnete, angegeben wird, Aristoteles (so Bentley, die Hss. lesen Ἀριστοφάνους) gebe τοῦ ἀκριβοῦς διαμαρτάνων 41 Jahre«, und wo die Worte τοῦ ἀκριβοῦς διαμαρτάνων in Wahrheit auf Eratosthenes gehen: »δοκεῖ δὲ ἡ τυραννὶς καταστῆναι, ὡς φησὶν Ἐρατοσθένης, ἐπὶ ἔτη $\bar{\nu}$ ($\bar{\nu}\alpha$ Bournot cum Meursio), τοῦ ἀκριβοῦς διαμαρτάνων, Ἀριστοτέλους (ita Bentley, codd. Ἀριστοφάνους) μὲν τεσσαράκοντα καὶ ἓν φήσαντος. . . .«. Doch zurück zu unserem, das will sagen, zu Herrn Rühl's »Confusionär«. Dass wir diesen auch von der schlimmsten Verwirrung nicht durch die

Annahme eines verschriebenen Zahlzeichens erlösen dürfen, eine solche vielmehr nur »ein Spielzeug für philologische Kinder« sei, wird S. 442 also begründet: »Denn es bleibt der Widerspruch mit der »Politik« und es bleibt ein sachliches Bedenken. Mir wenigstens kommt es wenig wahrscheinlich vor, dass es sechs Jahre gebraucht habe, bis Megakles die Beleidigung seiner Tochter durch ihren sogenannten Gatten erfahren und gerächt habe, obwohl nach dem Berichte des Herodot einige Zeit darüber vergangen sein muss.« Soweit wäre es also gekommen! Die Echtheit der *'Αθηναίων πολιτεία* wird abhängig gemacht von dem grösseren oder geringeren Grade von Verschämtheit, den wir einer uns sonst unbekanntem athenischen Dame des sechsten Jahrhunderts zuzuschreiben uns veranlasst fühlen, mit anderen Worten davon, ob es uns wahrscheinlicher dünkt, dass sie ein peinliches Alkovengeheimniss sechs Monate oder sechs Jahre lang in ihrer Brust verschlossen hat. *)

Unsere Leser sind ermüdet und wir sind es mit ihnen. Wir verzichten daher auf die weitere Besprechung solcher Punkte — und ach, sie sind so zahlreich! —, deren Erörterung nicht ohne eine gewisse Weitläufigkeit erfolgen kann. Allein wir können noch nicht schliessen. Denn der Leser hat bisher nur

*) Nebenbei darf doch auch daran erinnert werden, dass jenes Geschichtchen von der Pseudo-Ehe des *Pisistratus* auf Wahrheit zwar beruhen kann, aber nicht beruhen muss. Derartiges entzieht sich ja allezeit sicherer Controle, und im vorliegenden Fall kann es sehr wohl die volksthümliche Erklärung einer zwischen dem Tyrannen und seinem Schwiegervater eingetretenen Entfremdung sein. Und ferner, auch die Wahrheit der Erzählung vorausgesetzt, woher kennen wir denn das Datum der Eheschliessung? Um wie viel hinfälliger würde noch das an sich so geringwerthige Argument, wenn etwa der Friedensschluss zwischen *Pisistratus* und *Megakles* vorerst nur durch die Verlobung des Ersteren mit einer noch nicht im heiratsfähigen Alter stehenden Tochter des Letzteren besiegelt worden wäre.

eine sehr unzureichende Vorstellung von Herrn Rühl's Art und Gebahren erhalten. Es thut Noth, ihm unseren Gesamteindruck mitzuthemen und denselben zu begründen. Und da bedauern wir denn lebhaft, kein erfreuliches Bild entrollen zu können. Der Ton des Aufsatzes ist von Anfang bis zu Ende ein nörgelnder, hofmeisternder, unhistorischer. Nirgends eine Spur jener liebevollen Versenkung in die Eigenart des Autors, die uns doch allein sein volles Verständniss erschliessen kann und die keinem Schriftsteller gegenüber weniger zu entbehren ist, als eben bei Aristoteles. Denn sein Verständniss erheischt hingebende Geduld und einigen guten Willen. Wer ihm mit Hoffahrt naht, dem versagt er die Belehrung. Hier vernennen wir aber nichts als ein unaufhörliches Anschreien, Anherrschen und Abkanzeln. So verhört der Richter einen Angeklagten, von dessen Schuld er im vorhinein überzeugt ist, und indem er diesen verwirren will, läuft er Gefahr, sich selbst zu verwirren. Auch dieser Erfolg ist nicht gänzlich ausgeblieben. Es gibt Stellen, bei denen uns geradezu der Verstand stille steht. So bei der folgenden (S. 458): »Wie soll man es nun erklären, dass Aristoteles Kleophon und Kallikrates wegen Einführung eines Theorikons von 2 und 3 Obolen so angreift und sich über ihre Hinrichtung freut, während zu seiner eigenen Zeit das Theorikon eine Drachme betrug? Ein seltsamer Schriftsteller muss er dann fürwahr gewesen sein oder er muss Angst gehabt haben vor den Demagogen seiner Zeit, und die hatte er nachweislich nicht. —« Was soll all das? Der Stagirit tadelt die Urheber des θεωρικόν mit scharfen Worten in dem neuen Buche, er tadelt die Institution selbst mit nicht minder scharfen Worten in der »Politik«, VII (vulgo VI), 5 (1320^a, 29 ff.); er kennt — und dazu braucht er nicht der grosse Philosoph zu sein — die Unersättlichkeit des menschlichen Begehrens und die Tendenz derartiger übler

Einrichtungen, aus bescheidenen Anfängen zu immer grösseren Verhältnissen zu erwachsen (ibid. und Polit. II, 7, 1267^a, 1 ff.). Wir mögen die Sache drehen und wenden, wie wir wollen, wir können nicht den Schatten eines Widerspruches oder einer Schwierigkeit entdecken.

Herrn Rühl's Unzufriedenheit gilt der Form nicht minder als dem Inhalt des Buches. Alles sollte anders gesagt, anders geordnet, anders verbunden werden. Nichts fürwahr kann angemessener sein als die Art, in welcher der erfolglose Versuch des Kedon, die Tyrannis zu stürzen, der augenscheinlich ohne jeden Einfluss auf den Fortgang der Begebenheiten geblieben ist und dessen Andenken nur in einem Trinkvers fortlebte, nach der Darstellung des wirklich erfolgten Sturzes und des Hauptantheiles, welchen die Alkmäoniden an ihm genommen hatten, nachträglich mit einer Zeile erwähnt wird (p. 53, Z. 9—10 v. u.). Doch nein! »Garstig . . . und eines verständigen Schriftstellers wenig würdig ist die Art, wie p. 53 Kedon nachgehinkt kommt. Dieser Bekämpfer der Tyrannen durfte doch gewiss nicht bloß im Vorbeigehen bei Gelegenheit der Verdienste der Alkmäoniden erwähnt werden; er gehörte auf p. 49 c. 19 zur Erläuterung der Worte ἐπεὶ κακῶς εἶχεν τὰ ἐν τῷ ἄστυ und musste vor den Kämpfen von Leipsydion erwähnt werden.« Und diese pedantische Anwendung bleibt keineswegs einzelt. Sogleich auf ebenderselben Seite (S. 443) findet sie ihr würdiges Gegenstück. P. 37—38 wird erzählt, dass Pisi- stratus sich im Kriege gegen Megara ausgezeichnet habe; p. 45, Z. 8 ff. v. u. wird eine auf Pisistratus bezügliche Fabel mit dem Bemerkten zurückgewiesen, er sei zur Zeit des Krieges gegen Megara, der über den Besitz von Salamis geführt wurde, zu jung gewesen, um an ihm als Feldherr theilnehmen oder ein Liebesverhältniss mit Solon unterhalten zu können. Dazu der tadelnde Vermerk: »Au

einer von beiden Stellen musste jedenfalls ausdrücklich gesagt werden, dass der Krieg gegen Megara, an welchem sich Peisistratos beteiligte, ein späterer war als der um Salamis, was ja auch Herodot nichts weniger als ausschliesst.« Und so heisst es einmal über das andere: Aristoteles »hatte die Verpflichtung«, uns dies und jenes zu sagen (S. 444); »davon hätte uns wohl etwas gesagt werden müssen« (S. 453); »auch davon durfte er nicht schweigen« (S. 455). So darf er unter Anderem nicht eine lange Versreihe des Solon anführen, ohne jeden einzelnen Vers mit einem erschöpfenden sachlichen Commentar zu versehen. Oder was sonst bedeutet die herbe Kritik, welcher wir S. 450—451 begegnen: »Aber freilich, unser Autor ist als Darsteller überhaupt ein Muster dessen, was nicht sein soll. In seinem Text steht kein Wort von der Heimführung so vieler in die Fremde verkaufter Athener; wir ersehen die Thatsache bloß aus den Versen Solon's, welche behufs Erläuterung der früheren Zustände eingelegt sind, und der grosse Realist Aristoteles scheint sich keine Gedanken über die Frage gemacht zu haben, woher Solon die Mittel nahm, jene Unglücklichen aus dem Elend in die Heimat zurückzubringen.« Er durfte über »einen verfassungsgeschichtlich so wichtigen Vorgang wie den Ostrakismos des Hyperbolos« (S. 456, dasselbe noch einmal S. 429), er durfte über den Ostrakismos des Thukydides (S. 455), er durfte auch über die wenig bedeutenden *φολοβρασιλείς* der späteren Zeit (S. 453) nicht schweigen u. s. w., u. s. w.*)

*) Begründeter wäre die Verwunderung darüber, dass uns der genaue Zeitpunkt der Einführung der reinen Beamtenlösung (nicht *ἐκ προκρίτων*) nicht gemeldet (vgl. c. 55 init.), vor Allem, dass über die so bedeutungsvollen Formen der *Nomothese* kein Wort gesagt wird. Allein ein Werk nicht unbedingt vollkommen finden und es dem Aristoteles absprechen, dessen Autorschaft durch nahezu 80 antike Zeugnisse beglaubigt und in dessen letzten Lebensjahren es jeden-

Doch hier wollen wir eines positiven Gewinnes gedenken, der uns aus der Lectüre des Rühl'schen Aufsatzes erwachsen ist. Er hat uns eine indirecte, aber nicht ganz belanglose Bestätigung des aristotelischen Ursprunges des neuen Buches geliefert. Nichts kann nämlich frappanter sein als die Uebereinstimmung zwischen der Art, in welcher an dem neuen Buch die sogenannte höhere, und jener, in welcher an so manchem altaristotelischen Werk die niedere oder Textkritik geübt worden ist. Hier wie dort dieselbe Auffassung des Aristoteles als eines abstracten, schatten- und schablonenhaften »grossen Mannes«, dieselbe Verkennung seiner individuellen Art, seiner eigenthümlichsten Vorzüge wie seiner besonderen Schwächen, dieselben willkürlichen Anforderungen, die an seinen Stil nicht minder als an seine Behandlung der jedesmaligen Materien gestellt werden. Ein grosser Philosoph muss straffe Sätze bauen, darf dem Leser nichts zu errathen übrig lassen, ihn niemals durch abrupte Wendungen überraschen; er darf einen technischen Ausdruck nicht gebrauchen, ohne ihn sogleich bei seiner ersten Anwendung fein säuberlich erklärt und dem Leser gleichsam vorgestellt zu haben (vgl. S. 447, Z. 5 v. u. ff.); keine Thatsache darf an einer Stelle gemeldet werden, an der man sie gemeldet zu sehen nicht erwarten würde (vgl. S. 444, Z. 17); gar nichts darf als anderweitig bekannt vorausgesetzt werden (vgl. S. 448, Z. 8 v. u.); vor Allem aber die Darstellung muss völlig lückenlos sein, sie muss alles Wesentliche, aber auch nichts als das Wesentliche enthalten, jedes entbehrliche Detail verfällt er-

falls verfasst ist — dies sind für uns eben zwei sehr verschiedene Dinge. Und wer den inneren Werth als alleinigen Maassstab der Echtheit betrachtet, der war doch zum Mindesten verpflichtet, den Schattenseiten des Buches seine glänzenden Lichtseiten gegenüberzustellen, von denen wir hier nicht ein Sterbenswörtchen zu hören bekommen.

barmungslos dem Rothstift (vgl. S. 450, Z. 18 ff.). Diese und ähnliche Grundsätze wurden zwar unseres Wissens niemals ausdrücklich formulirt, aber sie bilden die stillschweigende Voraussetzung, von welcher sich die Aristoteles-Kritik nur allzu oft hat leiten lassen. Weil die »Poetik« diesem selbstgeschaffenen Urbild nicht entsprochen hat, darum musste sie so lange als eine Epitome des ursprünglichen Werkes gelten, darum tritt oder trat sie uns mitunter in einem Gewande entgegen, bei dessen blossen Anblick schon uns das Lachen überkommt. Daher nämlich jene unaufhörlichen Einschaltungen, Ausschaltungen, Umstellungen, jene Fülle von Willkür-Vermuthungen, die sich so lange im Besitze dieses Textes behauptet haben, bis endlich der feinsinnigste und unverdrossenste Beobachter sprachlicher Thatsachen, welchen unser Zeitalter hervorgebracht hat, bis Johannes Vahlen den Kram mit eisernem Besen hinwegfegte und uns statt des verballhornten, des *in usum ludimagistri* zugestutzten, zurechtgerenkten, ausgepolsterten und mit Schönheitspflasterchen bedeckten Aristoteles den echten und unverfälschten wiedergab, dessen Bild in der unschätzbaren Pariser Handschrift in allem Wesentlichen treu bewahrt ist. Das Gesagte wird vielleicht durch einige Beispiele deutlicher werden. Man nehme einmal an, unsere Schrift wäre nicht »eine anonyme«, der Papyrus nicht »unbekannter Provenienz« und »von ziemlich singulärer Beschaffenheit« (S. 463), kurz jene vagen und seltsamen Bedenken, welchen Herr Rühl und sein Genosse Herr Cauer Ausdruck gegeben haben, wären niemals laut geworden, welche Gestalt würden dann die hier besprochenen Anstöße in der Hand gewisser Textkritiker der alten Schule gewinnen? Wir möchten darauf wetten, dass Sternchen, Haken- und eckige Klammern in verschwenderischer Fülle über die Blätter dieses Textes ausgestreut würden.

Die paradoxe Verbindung δευτέρα δὲ καὶ πρώτη p. 105, Z. 2 wäre mindestens durch ein zierlich eingefügtes <ἅμα> gebührend gemildert worden; die sprachliche Härte in dem Satze ἐνευμε πάντας εἰς δέκα φυλάς ἀντὶ τῶν τεττάρων hätte eine gezielte Linderung erfahren durch den so plausiblen Zusatz <αἷς τὸ πρότερον ἐχρῶντο>; der Möglichkeit eines, wenn gleich nur momentanen, Missverständnisses hätte die Einschlebung von <τὰς κληρωτῆς> hinter τὰς ἄλλας ἀρχὰς (p. 11, Z. 1 v. u.) weislich vorgebaut; die Aufklärung darüber, »was denn eigentlich die Classeneintheilung und diese Namen, von denen im Vorhergehenden wiederholt die Rede war, zu bedeuten hatten« (S. 447), wäre jedenfalls von ihrer Stelle (p. 17—18) gerückt und p. 13, Z. 2, vielleicht aber in der 2. Auflage auch p. 11, Z. 8 eingeschoben worden, während die 3. Auflage wohl beide Vermuthungen, mit X¹ und X² bezeichnet, dem Leser zu beliebiger Auswahl vorgelegt hätte. Der Preis der Ausschlussklammern aber würde in Folge des Massenverbrauches bald eine unerschwingliche Höhe erreicht haben.

Wir sind zu Ende. Soviel wir auch unseren Nachfolgern zu thun übrig gelassen haben, wir glauben genug gethan zu haben, um uns den Satz, mit welchem unser Gegner seine Abhandlung schliesst, in etwas veränderter Form aneignen zu dürfen. »Nach den Proben« nämlich, »die ich vorgeführt habe, wird man mir, wie ich hoffe, beistimmen, wenn ich behaupte, dass alle« auf dieses Thema bezüglichen Schlüsse Herrn Rühl's »die Vermuthung der« Unstichhaltigkeit »gegen sich haben«.

Wien, den 21. Juli 1891.

ANHANG I.

Hier noch ein Dutzend kurzer Randglossen zu den Rühl'schen Anfechtungen der *'Αθηναίων πολιτεία*.

1. Zu S. 432, Z. 13 v. u. Zur Beseitigung der schiefen Auffassung von p. 105, Z. 3 v. u. (»Ganz und gar unerträglich ist der Widerspruch« u. s. w.) genügt es, auf Kaibel's und Kiessling's genau zutreffende Uebersetzung zu verweisen. Der Verfasser der 'A. Π. denkt nicht im Traume daran, dass »Aristeides mit Ephialtes im Einverständniss ist oder in seinem Sinne wirkt«. Allein Jener, dies will er sagen, hat die ersten Schritte auf der Bahn gethan, welche zu dem von Ephialtes erreichten Ziel geführt hat.

2. Zu S. 437, Z. 17 ff. Die 'A. Π. kann von Aristoteles geschrieben sein, gleichviel ob er Hegesistatros-Thessalos mit Thukydidēs als γήσιος oder mit Herodot als νόθος bezeichnet hat. In Wirklichkeit thut er keines von beiden — und daran scheint er sehr wohl zu thun, denn die Wahrheit liegt diesmal wohl in der That in der Mitte. Die Argiverin Timonassa war keine blosse Maitresse des Tyrannen, da solch eine Verbindung nicht die Grundlage einer politischen Allianz abzugeben pfllegt. Auch dass der Name ihres Vaters

und jener ihres früheren Gemahls, eines Angehörigen des Fürstengeschlechtes der Kypseliden, angeführt wird, spricht sonnenklar gegen eine derartige Annahme. Die Ehe konnte jedoch andererseits, da sicherlich keine Epigamie zwischen Athen und Argos bestanden hat, keine strenge Bürgerehe sein. Wie sehr die Fürstenhäuser sich über derartige Bedenken hinwegzusetzen und sich untereinander und sonst mit Fremden zu verschwägern liebten, ist bekannt genug.

3. Zu S. 440, Z. 4 ff. Der Widerspruch mit der »Politik« ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Denn zum Bilde von der Herrschaft der Pisistratiden (auch im weiteren Sinne des Wortes) und zu jenem von der Herrschaft des Pisistratus allein die Farben ein wenig verschieden zu mischen — dazu hat sich der Verfasser durch Cap. 19 init. das vollständige Recht gewahrt.

4. Zu S. 440, Anm. Die »so unsinnige Bemerkung über die damalige politische Stellung des Archons« verliert diesen Charakter, sobald wir, wie selbstverständlich, das Wort »Archon« collectivisch auffassen. »Und wie verhielt sich denn Damasiaas eigentlich zu seinen Mitarchonten?« Natürlich so, dass seine Stellung eine ungleich überragendere war als die des Eponymos in späteren Zeiten. Dies braucht Aristoteles, der allerdings »für verständige Leser schrieb«, aber zugleich für solche, die sich belchren zu lassen gewillt sind, nicht erst besonders zu betonen. Auch hatte er so viel Anderes zu thun, und das Schreckbild einer kleinmeisterlichen Kritik scheuchte nicht den Schlaf von seinen Augen.

5. Zu S. 445—446. Die »Behauptung unseres Autors«, welche »rettungslos falsch« sein soll, ist durch Herrn Kenyon auf's Beste erklärt worden. Die drakonische Verfassung kennt zwei Kategorien von Beamten, erloste und erwählte. Die gemeinsame Bedingung der Erlösung und der Erwählung bildet

der Besitz einer vollen Waffenrüstung: ἀπεδέδοτο ἡ πολιτεία τοῖς ὄπλα παρεχομένοις —, τὰς ἄλλας ἀρχὰς (τὰς) ἐλάττους ἐκ τῶν ὄπλα παρεχομένων —, βουλευεῖν δὲ τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας. Ausserdem war für die höheren Wahlämter ein der Bedeutung derselben entsprechender Census festgestellt — statt δέκα μνῶν ist wohl sicherlich mit Weil δικκοσίων oder mit Niemeyer τρικκοσίων (T statt I) μνῶν zu lesen —, für Strategen und Hipparchen war endlich auch der Besitz von mindestens zehnjährigen Kindern aus legitimer Ehe *) erforderlich; aber durch eine besondere Altersbestimmung den Wählern die Hände zu binden, dies mochte dem Gesetzgeber entbehrlich dünken. Die Erlosbarkeit hingegen, die dem Betreffenden das Recht verleiht, die also bestellten Aemter der Reihe nach zu bekleiden, ward an das Alter von 30 Jahren geknüpft. Die Worte τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς (τὰς) **) ἐλάττους bezeichnen p. 11, Z. 1 die übrigen nicht besonders namhaft gemachten Wahlämter, die entsprechenden Worte καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς Z. 1 v. u. die nicht besonders erwähnten Losämter. Wir wünschten über jene ferne Zeit, von der wir bisher so gut als gar nichts wussten, vollständig genug unterrichtet zu sein, um so zuversichtliche Behauptungen aussprechen zu können wie jene Herrn Rühl's: »Es bleibt

*) Ein Theil dieses Erfordernisses — nämlich die legitime Bürgerehe — war uns für die Strategen mindestens seit lange bekannt und ist neuerlich — mit Unrecht, wie man jetzt sieht — in Abrede gestellt worden. Auch das Schlagwort von den Strategen, die nicht aus, sondern für die Phylen gewählt wurden, kann nunmehr in die Rumpelkammer wandern, da der Widerstreit der Strategenlisten mit der Nachricht ihrer phylenweisen Erwählung sich durch die Unterscheidung verschiedener Zeiten gelöst hat ('A. II., c. 61. init.). So werden uns überall im Grossen wie im Kleinen die reichsten und werthvollsten Aufschlüsse zu Theil, von welchen wir bei Herrn Rühl freilich nicht das Mindeste vernehmen.

**) So Blass und Herwerden. τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς ἐλάττους ist jedenfalls nicht griechisch. Möglicherweise aber ist ἐλάττους nur ein erklärender Marginalzusatz.

gar nichts mehr übrig für die Wahl durch das Loos.« Woher wissen wir denn, dass die niedrigeren Finanz-, Polizei- und Verwaltungsämter insgesamt durch Wahl besetzt wurden?

6. Zu S. 451. »Wie es kam, dass seit Solon das Land nicht mehr δι' ὀλίγων war«, — auf diese Frage geben uns die p. 31, Z. 3—5 angeführten Verse Solon's eine theilweise Antwort, und die Worte der »Politik« II, 7 (1266^b, 16—17): οἶον καὶ Σόλων ἐνομοτέθησεν, die man mit dem Folgenden in eine gewiss falsche Verbindung gebracht hat (vgl. E. Szanto, Wochenschrift f. class. Philol. 1891, p. 763), gehen vielleicht auf nichts Anderes als auf die Seisachthie und ihre unmittelbaren Wirkungen. Daneben mögen freilich in jener Zeit auch die Frohdienste abgeschafft worden sein, auf welche pag. 2, Z. 1 v. u. hinweist, und der Mangel an spottwohlfeilen Arbeitskräften mag manchen Grossgrundbesitzer zur Parcellirung seiner Lati-fundien veranlasst haben. Eine vollständige Wirthschafts-geschichte Attikas von der Hand des Stagiriten wäre gewiss ein unbezahlbarer Schatz; allein gleichen wir nicht, wenn wir von ihm, der uns so Vieles bietet, immer noch ein Weiteres verlangen, Denjenigen, von denen er selbst ebendort in der »Politik« sagt: αἰ δέονται τοῦ πλείονος, ἕως εἰς ἄπειρον ἐλθῶσιν (1267^b, 2—3)?

7. Zu S. 452, Z. 6 v. u. Uns und manchen Anderen vor uns schien und scheint es durchaus nicht »höchst sonderbar«, wenn Aristoteles Polit. VI, 4, 1319^b, 19 ff., wo er von den zu Gunsten der Demokratie getroffenen Veranstaltungen spricht, des Kleisthenes und des demokratischen Gesetzgebers von Kyrene gedenkt und ihre gemeinsamen Bestrebungen in die Worte zusammenfasst: »in solchen Fällen gilt es, die Phylen und die Phratrien zu verändern und zu vermehren, des-gleichen die Privatculte auf eine geringe Zahl zurückzuführen und einer grösseren Zahl von Theilnehmern zu eröffnen«, während

Kleisthenes doch nur in Betreff der Phylen, nicht aber in Betreff der Phratrien und der Culte Derartiges gethan hat. Weit eher als die vermeintliche Discrepanz zwischen dem systematischen Werk und der Specialgeschichte war die auffallende Uebereinstimmung beider Darstellungen hervorzuheben: dort ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθεται διαζευχθῶσιν αἰ πρότερον, hier ἀναμιτῆσαι βουλόμενος (p. 54, Z. 2), und wieder ὥστ' οὐκ ἂν συνέπιπτεν ἀναμίσγεσθαι τὸ πλῆθος (p. 55, Z. 2—3).

8. Zu S. 453, 18 ff. Dass eine geschichtliche Darstellung bei einem entscheidenden Einschnitt Halt macht und eine ganze nachfolgende Entwicklung vorwegnimmt, so dass wir Keim und Frucht derselben mit einem Blick überschauen können, — dies ist nicht nur nicht »unsinnig«, es ist weit mehr als bloß erträglich, es ist ein vornehmes Kunstmittel des historischen Stiles. Freilich darf der Leser über die Thatsache dieser »Vorwegnahme« nicht im Unklaren bleiben. Dies ist hier jedoch so wenig der Fall, dass an der Spitze jener Kategorien, die in Folge der von Aristides inaugurierten Politik im Laufe der Zeit (man beachte εἰσηγήσατο und συνέβαινε p. 67, Z. 3 v. u.!) aus Reichsmitteln ihren Unterhalt zogen, die Geschworenen, man möchte sagen wie ein Warnungszeichen aufgepflanzt erscheinen — eben dieselben Geschworenen, von denen es ein paar Seiten später (p. 76) wortwörtlich heisst, dass erst Perikles ihre Besoldung erwirkt hat. Herr Rühl aber behauptet kühnlich: »Und jeder Leser muss doch annehmen, wenn er es nicht anderswoher besser weiss, dass alle hier angeführten Dinge für die areopagitische Verfassung gelten sollen.« Doch nur ein Leser, der noch um einige Stufen tiefer steht als der S. 446 mit so geringer Hochachtung behandelte, der »zwar die einzelnen Capitel der Ἀθηναίων πολιτεία, aber nicht das Buch gelesen« hat!

9. Zu S. 455—456. Hier versucht sich unser Kritiker, den wir bisher als einen Virtuosen im Ausbauschen von Schwierigkeiten und im Zuspitzen von Widersprüchen kennen lernten, ausnahmsweise einmal auf dem Felde der Harmonistik. Zwischen der Nachricht Plutarch's, dass Aristides gleich nach der Besiegung der Perser ein ψήφισμα durchgebracht habe, κοινήν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἰρεῖσθαι (Aristid. c. 22), und dem, was p. 73, Z. 6 v. u. ff. mitgetheilt wird, soll »kein unbedingter Widerspruch« bestehen. Denn »wenn Aristides das Archontat allen Classen der Bürger zugänglich machte, so folgt daraus noch nicht, dass auch sofort Bürger aus allen Classen gewählt wurden, und Mnesitheides könnte einfach der erste Archon sein, der aus der Classe der Zeugiten vorgeschlagen und erlost wurde.« Dies wäre ganz richtig, wenn nur nicht die von Herrn Rühl selbst mitgetheilten Worte unmittelbar vorhergingen: ἐκτῶ ἐτει μετὰ τὸν Ἐπιάλτου θάνατον ἐγνώσαν καὶ ἐκ ζευγιτῶν προκρίνεσθαι τοὺς κληρωσομένους τῶν ἐννέα ἀρχόντων! Der unbedingte Widerspruch besteht, es bleibt uns nur die Wahl zwischen Aristoteles und Plutarch, oder vielmehr, es bleibt uns keine Wahl übrig.

10. Zu S. 459, Z. 18 ff. Die Art, wie hier die Einführung des Ekklesiastensoldes besprochen wird, möchten wir den Verfassern von Lehrbüchern der Logik als ein denkwürdiges Beispiel der *petitio principii* empfehlen. Langsam und mühevoll hatte sich hier die gelehrte Forschung zur richtigen Ansicht von der Sache durchgerungen. Nicht geringe Hindernisse hemmten ihre Schritte. Die naheliegende Annahme, der Ekklesiastensold werde dem Dikastensold binnen Kurzem gefolgt sein und daher noch dem Zeitalter des Perikles oder der unmittelbaren Folgezeit angehören, und eine diese Präsumtion verstärkende vieldeutige Aeussung Plato's (Gorgias,

515^e), das hohe Ansehen Böckh's, der diese Ansicht zu der seinigen gemacht hatte, die geringe Autorität jener antiken Schriftsteller, vor Allem des Scholiasten zu Aristophanes Ekkles. 102, welche die Neuerung erst dem Agyrrhios beimessen, endlich der an sich berechtigte Zweifel, ob Aristophanes selbst Ekkles. 184 ff. dem Agyrrhios die Einführung oder nur die Erhöhung des Ekklesiastensoldes zuschreibe — dies waren schwere Hemmnisse der Forschung, welche zwar ein kräftiger Geist wie jener Wilhelm Dindorf's (zu den »Wespen«, V. 684) gelegentlich durchbrach, die aber nur eine methodische Erörterung, wie Karl Würz sie in der trefflichen Dissertation »*De mercede ecclesiastica Atheniensium*« (Berlin 1878) anstellte, endgiltig überwunden hat. Sein Schlussergebniss, welches er p. 29 in die Worte zusammenfasst: »*dubito an hoc quidem loco omnino non errasse scholiastam coniecero sed doctos antiquitatis auctores secutum esse*«, findet jetzt in dem wieder entdeckten Buche seine glänzende Bestätigung. Denn wir lesen p. 107, Z. 1 ff.: πρώτον μὲν Ἀγύρριος ὀβολὸν ἐπόρῳσεν, μετὰ δὲ τοῦτον Ἡρακλείδης ὁ Κλαζομένιος — διώβολον, πάλιν δ' Ἀγύρριος τριώβολον. Auch über das Motiv der neuen Einrichtung herrscht zwischen der neuen Quelle (οὐ συλλεγομένων δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἀλλὰ πολλὰ σοφίζομένων*) τῶν πρυτάνεων ὅπως προσιστῆται τὸ πλῆθος κτέ.) und Ekkles. 183—184: ἐκκλησίαισιν ἦν ὅτ' οὐκ ἐχρώμεθα | οὐδὲν

*) Dass man so und nicht ψηφίζομένων zu lesen habe, hatte ich, vor mir aber schon Blass vermuthet. Jetzt glaube ich im Facsimile vor Φ noch die Spur eines O zu erkennen. Auch Kaibel und Kiessling haben offenbar diese Schreibung ihrer Uebertragung zu Grunde gelegt. Dass aber ihre Wiedergabe der Stelle μισθοφόρον — ποιῆν eine tiefgreifende und unseres Erachtens keineswegs wohlbegründete conjecturale Umgestaltung des Textes voraussetzt, dies habe ich bereits anderweitig (Deutsche Litteraturz. 1891, p. 878) angemerkt.

τὸ παράπαν die erwünschteste Uebereinstimmung; und nicht minder kommt, da derselbe Agyrrhios den Sold eingeführt und nachmals auf 3 Obolen erhöht hat, der Scrupel zu seinem Recht, Aristophanes müsse doch den Schöpfer des τριώβολον im Auge gehabt haben, welches zur Zeit der Ekklesiazusen-Aufführung in Geltung stand. Und was sagt nun Herr Rühl zu alledem? Man höre und staune: »Es ergibt sich aber weiter, dass vor der Anarchie bereits ein Ekklesiastensold bestanden hat, wie man ja auch bisher meist annahm; denn es heisst p. 106, Z. 14 ff.: μισθοφόρον δ' ἐκκλησίαν τὸ μὲν πρῶτον ἀπέργωσαν ποιεῖν. War das aber der Fall, was sollen wir von einem staatswissenschaftlichen Schriftsteller denken, der die Geschichte der δικασταὶ κατὰ δῆμους verfolgt, aber die Einführung der Diätenzahlung für die Volksversammlung übergeht?« Wen trifft nunmehr der Hohn der letztangeführten Worte? Doch wohl nicht den Verfasser der Ἀθηναίων πολιτεία. Unbezahlbar aber ist jenes »denn«. Die griechischen Worte bieten nämlich nicht den Schatten einer Begründung für das, was sie begründen sollen. Sie besagen einfach, dass die Einführung eines Ekklesiastensoldes bereits (ein- oder mehrmals) beantragt, aber vorerst abgelehnt worden war.

11. Zu S. 461, Z. 19 ff. Ganz und gar nicht unberechtigt ist die Verwunderung darüber, dass p. 147, Z. 6—7 von den zwei nebeneinander genannten Schriftklagen ξενίας und δωροξενίας nicht die erstere, wohl aber die letztere einer Erklärung theilhaft wird durch die Worte: ἂν τις δῶρα δούς ἀποφύγη τὴν ξενίαν. Dass es aber darum und weil das *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense*, welches unser Werk anführt (p. 352, Z. 3 ff. Nauck), eine Erklärung auch zu ξενίας liefert — nämlich: ἐάν τις κατηγορηται ξένος εἶναι —, ohne weiteres »ganz unzweifelhaft« sei, dass das Lexicon »gegenüber unserer Schrift das Richtige

bewahrt hat«, dies wird man schon von vornherein unserem Kritiker zugeben wenig geneigt sein. An sich wäre es sicherlich ebenso möglich, dass die Erklärung zu *δωροξενίας* schon in unserem Texte ein Marginalzusatz ist und die Interpolation im Laufe der Zeit noch weiter um sich gegriffen hat. Doch es thut nicht Noth, bei diesen Möglichkeiten zu verweilen. Herr Rühl selbst hat mit dankenswerther Offenheit darauf hingewiesen, dass Harpokration an zwei Stellen »auffällenderweise« gerade so wie unser Buch schreibt, und dass ihm Photius und Suidas, endlich auch das *Lexicon rhetoricum* selbst (an einer Stelle von zweifelhafter Echtheit, s. v. *παράστασις*, p. 355 Nauck) darin folgen. Dieser Umstand gibt zu denken und lässt unter allen hier in Frage kommenden Möglichkeiten in der That nur eine aufrecht stehen, dass nämlich der Zusatz zu *ξενίας* an der erstangeführten Stelle dem erklärenden Grammatiker, keineswegs aber seiner Quelle angehört. Nachdem dies aber so gut als urkundlich feststeht, ist es nicht überflüssig darauf hinzuweisen, dass jene Worte keineswegs, wie Herr Rühl behauptet, »nothwendig« sind, sondern dass ihr Fehlen vielmehr für unseren Autor in hohem Maasse bezeichnend ist. Diese Unbekümmertheit um alle äusserliche Symmetrie, diese Beschränkung der Erklärung auf das wirklich Erklärungsbedürftige — Beides ist, wie mir alle Kenner bereitwillig zugeben werden, so echt aristotelisch wie nur irgend etwas. Man vergleiche die genau zutreffenden Erläuterungen Vahlen's zu Poet., c. 16, 1455^a 19. Was dort der antike Grammatiker, haben hier moderne Herausgeber verschuldet (... »Spengelius addidit de suo, concinnitatem secutus, quam scriptor sprexit«). Ebenso bemerkt ebendasselbst Vahlen, *De arte poetica*³ p. 182, über 1455^b 9: ... »alterum declarans, de altero tacens«. Auch haben die Kritiker, um die von Aristoteles hier wie an mehreren anderen

Stellen vernachlässigte Gleichmässigkeit herzustellen, den Text nicht nur interpolirt, sondern desgleichen auch durch Streichungen geschädigt: »*in contrariam partem peccant delendo*« etc.

12. Wir gelangen zu einem Haupttrumpf Herrn Rühl's. »Endlich« — so bemerkt er S. 462, Z. 6 — »will ich noch eine Stelle vorbringen, von der ich hoffe, dass Niemand glaubt, dass sie Aristoteles geschrieben haben könne, die auf eine viel spätere Zeit weist.« Wir bedauern auch diese Hoffnung enttäuschen zu müssen. Die fraglichen Worte: *κατὰ σελήνην γὰρ ἄγουσιν τὸν ἐνιαυτόν* (p. 111, Z. 2—3) haben allerdings auch anderweitig Anstoss erregt und sind von einem so besonnenen Forscher, wie Justus Lipsius es ist, für eine Interpolation erklärt worden. Wir glauben nicht einmal so weit gehen zu müssen. Stutzig an dieser Annahme macht zunächst die Bemerkung Herrn Rühl's selbst, der auf eine beträchtliche Anzahl abgeleiteter Quellen hinweist, welche insgesamt dieses Sätzchen kennen. Müssen wir aber dennoch aus inneren Gründen auch nur diese sechs Worte für unecht halten? Das ägyptische Sonnenjahr mit seinen 365 Tagen war mindestens seit Herodot (II, 4) allen Gebildeten Griechenlands bekannt; der metonische Sonnenkalender war seit mehr als 100 Jahren vor der Abfassung unseres Buches in Athen öffentlich bekannt gemacht und Jedermann zugänglich; über das Maass seiner Anwendung gehen die Ansichten der Gelehrten weit auseinander, dass jedoch Aristoteles sich bei seinen naturhistorischen Beobachtungen desselben bediente, hat Adolf Schmidt in seinem »Handbuch der griechischen Chronologie« S. 649, worauf Herr Rühl selbst verweist, überzeugend nachgewiesen; die aussergriechische Welt war soeben durch Alexander's Züge dem Gesichtskreis der Hellenen näher als jemals zuvor gerückt, Alexandria war gegründet worden.

Sollte es da gar so befremdlich sein, wenn Aristoteles auch solche — gegenwärtige und zukünftige — Leser im Auge hatte, welche nicht mehr nach dem im Verfall begriffenen »alten«, sondern nach dem mit raschen Schritten in Aufnahme kommenden »neuen Stil« zu rechnen gewohnt waren, und die bei der Angabe der zehn Prytanien, deren 354 Tage ein ganzes Jahr ausmachen sollten, stutzig werden, an einen Schreib- oder Rechenfehler denken und einer Aufklärung darüber bedürfen konnten, dass in Athen das 354 Tage zählende Mondjahr zur Zeit noch immer in amtlicher Geltung stehe?

ANHANG II.

Die solonischen Schatzungsclassen vor Solon.

Statt uns hier mit der Rühl'schen Diatribe und ihren diesmal alles Maass übersteigenden Hyperbeln zu befassen (»Aber nun kommt etwas wahrhaft Phänomenales« »Die Sache wird aber noch toller« »Würde es dann nicht geradezu der Gipfel der Abgeschmacktheit sein« u. s. w., S. 446 bis 447), wollen wir lieber das Verhältniss der neugewonnenen Nachrichten zu den altbekannten in Kürze feststellen und zu sehen, welche Schlüsse sich aus demselben mit Wahrscheinlichkeit ableiten lassen. Die »Ueberlieferung des Alterthums«, welche »in diesem Punkt wirklich einstimmig ist« und gegen den neuen Aristoteles in's Feld geführt wird (S. 446, Z. 15 v. u.), stimmt in Wahrheit auch mit diesem so genau überein, dass wir keinen Augenblick daran zweifeln können, dass sie aus keiner anderen als aus eben dieser Quelle stammt. Man vergleiche, was bei Rose Frg. 388 zusammen-

gestellt ist. Das *διείλεν εἰς τέτταρα τέλη* unseres Textes*) (p. 17—18) kehrt genau so wieder in den dort angeführten Artikeln des Harpokration: *Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησὶν, ὅτι Σόλων εἰς τέτταρα διείλε τέλη τὸ πᾶν πλῆθος Ἀθηναίων κτέ.* (s. v. *ἰππῆς*), desgleichen: *ὅτι δ' τέλη ἐποίησεν Ἀθηναίων ἀπάντων Σόλων — δεδήλωκεν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ* (derselbe s. v. *πεντακοσιομέδιμνος*). Die noch weitergehende wörtliche Uebereinstimmung mit Plutarch, Solon c. 18 braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Was die abgeleiteten Quellen haben fallen lassen, ist nur das kleine, leider so dunkle als vielsagende Zwischensätzchen *καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον*. Ist diese Kürzung und desgleichen das Schweigen über die den vier Classen angepassten Geldstrafen in der drakonischen Verfassung (p. 12—13) so überaus verwunderlich, dass wir darum eine andere als die jetzt vorliegende Schrift für die aristotelische *Ἀθηναίων πολιτεία* sollten halten müssen? Ein Widerspruch ist, insoweit von einem solchen geredet werden kann, nicht zwischen den abgeleiteten Quellen und der von ihnen angeführten und jetzt wieder vor uns liegenden Urquelle, sondern im schlimmsten Falle innerhalb dieser selbst vorhanden. Wie ist der letztere zu erklären? Wie ist das von Aristoteles ganz so nachdrücklich wie von seinen Excerptoren ausgesprochene *διείλεν εἰς τέτταρα τέλη* mit dem ihm scheinbar widersprechenden Zusatz *καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον* in Einklang zu setzen? Dass Solon die vier Classen zuerst zur Grundlage einer ihnen entsprechenden Abstufung politischer Gerechtsame gemacht hat, sagt uns die neue Quelle mit unzweideutigen Worten, und dass der Vermögenscensus der drakonischen Verfassung ein ganz und gar

*) Die Worte sind sicherlich unvollständig überliefert. Ich möchte den eingangs verstümmelten Satz eben nach Harpokration also vervollständigen: *Ἐν Ἀθηναίων τὸ πᾶν πλῆθος κατὰ τὰ τιμήματα διείλεν εἰς τέτταρα τέλη κτέ.*

verschiedener war, meldet uns zu allem Ueberflusse der neue Bericht über eben diese Verfassung p. 10—11. Es könnte jemand vermuthen, dass die vier Classen für Zwecke der Besteuerung schon vor Solon bestanden haben; allein was wir von der bisher als solonisch geltenden Progressivsteuer wissen, entspricht so wenig dem Geist der noch so vorwiegend oligarchischen und so ganz und gar nicht volksfreundlichen vorsolonischen Verfassung, dass nur eine zwingende Nothwendigkeit uns bestimmen könnte, solch einer Vermuthung Raum zu geben. Auch ein verständlicher Zusammenhang jener Classeneintheilung mit den Einrichtungen des Heerwesens wird sich kaum ersinnen lassen. Betrachten wir nunmehr die Sache von einem anderen Gesichtspunkt. Ist es nicht an sich auffällig und befremdlich, dass Solon seine Schatzungsclassen durch Benennungen bezeichnet hat, die ihrem Wesen zum Theil so wenig entsprachen? Warum hat er die Mitglieder der zweiten und dritten Classe Hippeis und Zeugiten und nicht vielmehr Triakosiomedimnen und Diakosiomedimnen genannt? Ich möchte kühnlich behaupten, dass er dies gethan hätte, wenn diese seine Eintheilung eine Schöpfung aus dem Nichts gewesen wäre. Denn was sollte ihn bei solch einer Neuschöpfung dazu veranlasst haben, den Mann, der dreihundert Scheffel Getreide einheimst, einen »Ritter«, jenen, der zweihundert erntet, einen »Gespannbauer« zu nennen? Zu solchen nur halb angemessenen Bezeichnungen gelangt der Reformator der Gesetzessprache, nicht minder als jener einer wissenschaftlichen Terminologie gar leicht dort, wo er an Vorhandenes anknüpft und um des Nutzens willen, welchen solch eine Anlehnung gewährt, auf den Vortheil einer völlig adäquaten Ausdrucksweise verzichtet. In solch einem Falle thut man, wie ein neuerer Logiker mit Recht bemerkt, am besten daran, die Denotation eines Wortes, d. h. den Kreis von

Gegenständen, der bis dahin von demselben bezeichnet wurde, möglichst wenig zu verändern, während man allerdings genöthigt ist, seine Connotation, d. h. den Inbegriff von Merkmalen, die bisher an ihm hafteten, gründlich umzugestalten.

Die Gesammtheit dieser Erwägungen führt uns zu dem folgenden Ergebniss, welches wir allerdings nur als ein wahrscheinliches anzusprechen wagen. Statt in der drakonischen Zeit oder in einer noch früheren und dunkleren Vorzeit nach einem Grund und Anlass für die Schöpfung der vier Schatzungsclassen zu suchen, werden wir vielmehr im vollen Einklang mit dem Wortlaut des aristotelischen Zeugnisses sagen dürfen. Die vier Schatzungsclassen als solche hat Solon geschaffen; er hat sich aber dabei an eine durch keinen Gesetzesact erzeugte und daher auch an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundene, spontan erwachsene Unterscheidung von Ständen angelehnt, welche er den von ihm verfolgten politischen und fiscalischen Zwecken anpasste und dienstbar machte. In Betreff der Theten ist die Sache eigentlich selbstverständlich. Dieser Name hat schon zu Homer's und Hesiod's Zeiten den vom Taglohn lebenden Feldarbeiter bezeichnet; nichts war natürlicher, als dass das Wort im Volksmund zu einer gemeinsamen Benennung für alle Besitzlosen geworden ist; für Solon endlich war es ein Leichtes, den Umfang des Begriffes dadurch schärfer zu umgrenzen, dass er Alle, deren Einkommen ein gewisses — sehr bescheidenes — Minimum nicht erreichte, der Classe zuwies, welcher sie in ihrer Lebensführung und in ihren Ansprüchen ohnehin am nächsten standen. Der zunächst höhere Stand war der der Bauernschaft. Und der Bauer, der über den durchaus abhängigen, zu Frohndiensten verpflichteten und darum bürgerlich nur halbfreien Kleinpächter emporragte, der Mann, der sein eigenes Gespann besass, konnte in einem noch weitaus überwiegend

agricolen Gemeinwesen als der Typus des Mittelstandes gelten, längst ehe Solon ihn durch die präzise Festsetzung eines Minimaleinkommens von zweihundert Scheffeln oder Metreten auch zum typischen Vertreter einer Vermögensklasse machte, die dann freilich nicht mehr alle selbständigen Bauern und vielleicht auch Repräsentanten anderer Berufsclassen in sich begriff. Ebenso steht es mit dem Ritter, dem Grundbesitzer, dem sein Wohlstand den Luxus des ἵπποτροφεῖν gestattete; auch hier wurde der Umfang des Standes durch die Bedingung eines entsprechenden Minimaleinkommens schärfer umschrieben. Allein ist nicht der »Pentakosiomedimne« darnach angethan, diese ganze Auffassung über den Haufen zu werfen? Doch wohl nicht mehr als unser »Millionär«, dem ja auch eine präzise Zahlenbestimmung auf die Stirn geschrieben ist und den diese doch nicht hindert, im populären Bewusstsein als der Inhaber grossen Reichthums überhaupt zu gelten. So dürften denn die aristotelischen Worte καθ' ἕνα τὸ πρότερον διήρητο auf nichts Anderes zurückweisen als auf das Vorhandensein von vier Ständen, dem Arbeiter- und dem (bäuerlichen) Mittelstande, der Ritterschaft und dem Grossgrundbesitz, — eine Gliederung, auf welche eine so primitive Gesetzgebung, wie es die drakonische war, sehr wohl Rücksicht nehmen konnte, wengleich die Grenzlinien, welche diese Stände scheiden, noch jener Schärfe und Festigkeit entbehrten, die ihnen erst die solonische Classeneintheilung verliehen hat.

ANHANG III.

Die Hektemoroi oder Sechstler.

Es wird einer Schrift, die mit fremden Ansichten vielfach scharf in's Gericht zu gehen genöthigt war, vielleicht nicht übel anstehen, wenn sie in eine Selbstkritik ausklingt. Den Anlass zu dieser bietet mir das S. 11—12 über die Lage der attischen Kleinpächter Gesagte; den Anstoss und das Material dazu verdanke ich einem befreundeten jungen Gelehrten, dem Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Ludwig Moriz Hartmann.

Von den attischen »Sechstlern« wussten wir nichts, als was ihr Name uns sagt und was Plutarch und Photius uns melden. Die beiden Zeugen widersprechen sich, und die höhere Autorität des älteren von ihnen wird durch seinen Mangel an kritischer Schärfe wettgemacht. So bleibt uns nur der Name übrig, und dieser ertheilt keine völlig unzweideutige Auskunft. Demnach mussten innere Gründe unser Urtheil bestimmen und uns die Wahl treffen lassen zwischen dem Bericht des Photius (s. v. *πελάται*), der den Bebauer des Bodens ein Sechstel des Ertrages erhalten oder behalten, und jenem des Plutarch (Solon c. 13), der ihn ein Sechstel an den Grundherrn abgeben lässt. *) Was mein Urtheil und dasjenige nicht weniger Anderer beeinflusst hat, war die folgende Erwägung. Die wirthschaftliche Lage jener Bevölkerungsclassen war augenscheinlich eine sehr ungünstige; wie wäre dies möglich, wenn sie fünf Sechstel des Bodenertrages ihr Eigen nennen durfte und somit weit besser daran war als

*) Hesychius steht s. v. *ἐπίμορος* zu Plutarch, s. v. *ἐκτέμωροι* zu Photius, mit welchem auch das Scholion zu Plato's Euthyphro 4^e übereinstimmt.

z. B. jene Halbpächter Toscanas, von deren Zustand Simondi ein so rosiges Bild entwerfen konnte? Allein dieser Schluss war ein voreiliger, und er vermag vor einer genaueren Sachkenntniss nicht Stand zu halten. Einmal ist der Möglichkeit zu gedenken, dass die absolute Grösse der diesen Frohnbauern überwiesenen Aecker eine sehr geringe, nur eben ihren nothdürftigen Unterhalt sichernde gewesen sein mag. Ferner aber ist die Rentabilität der Bodencultur von mannigfachen Umständen bedingt: von der Intensität der Bewirthschaftung, von der Eigenart der bald einen grösseren, bald einen geringeren Arbeitsaufwand erfordernden Producte, von dem Umfang der dem Landbauer zugewiesenen Parzellen und nicht am mindesten dort, wo es sich um Kleinpächter der hier in Frage kommenden Art handelt, davon, ob sie ihre ganze Zeit und Kraft oder nur einen Theil derselben der Bebauung der ihnen pachtweise überlassenen Grundstücke widmen können. Je nachdem alle diese Factoren günstiger oder ungünstiger geartet sind, führt das nominell gleiche Pachtverhältniss zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Bedenken wir nun, dass der Boden Attikas ein keineswegs besonders fetter und ergiebiger ist, dass der landwirthschaftliche Betrieb in der Epoche, von der wir sprechen, ein sehr primitiver und dass der grösste Theil des Landes mit Getreide bestanden war, d. h. mit einem Erzeugniss, welches die darauf gewandte Arbeit nicht eben reichlich lohnt; und vergessen wir endlich nicht, dass jene Kleinpächter (wie die neu erschlossene Quelle uns unzweideutig lehrt) auch zu Frohn- und Hofdiensten verpflichtet waren, dann kann dem Kenner der Wirthschaftsgeschichte ein berechtigter Zweifel darüber aufsteigen, ob es dem Unglücklichen, der fünf Sechstel des unter solchen Umständen erzielten Bodenertrages abzuliefern hatte, überhaupt noch möglich war, sein und der

Seinen Leben zu fristen. Diese Höhe des Pachtschillings wäre, so scheint es, eine nicht nur gelegentlich und ausnahmsweise, sondern durchweg und dauernd unerschwingliche gewesen. Es ist fraglich, ob ein derart ungünstiges Pachtverhältniss, zumal in Verbindung mit Frohndiensten, jemals auch nur von fremden Eroberern der landbauenden Bevölkerung des unterjochten Landes auferlegt worden ist. Jedenfalls nicht den Messeniern, nicht den Unterthanen Carthagos, nicht den Völkerschaften, welche zur Zeit der Völkerwanderung den germanischen Siegern zinsen und frohnden mussten. Halbbau, Drittel- und Viertelpacht ist die Regel, welche in allen diesen Fällen, so weit unsere Kunde reicht, so gut als ausnahmslos gegolten hat. Kaum eine Bauernschaft Europas befindet sich in einem elenderen Zustande als diejenige Rumäniens. Doch beträgt oder betrug wenigstens nach den organischen Statuten, welche bis zum Jahr 1864 für die Moldau und Walachei in Geltung standen, die Höhe der dem Grundherrn zu leistenden Abgabe nicht mehr als $\frac{1}{10}$ des Ertrages. Dazu kamen nominelle 19 bis 23, thatsächlich eine noch grössere Anzahl von Robottagen im Jahre; ausserdem hatten in der Moldau je 25 Familien einen Mann zu persönlichen Dienstleistungen beim Gutsherrn zu stellen. (Karl Grünberg im Archiv für sociale Gesetzgebung II [1889], p. 81 ff.) Nach den νόμοι γεωργικοί des 8. Jahrhunderts, die sich auf Bestimmungen Justinian's berufen, soll der Antheil der Grundherren am Bodenertrage ein Zehntel ausmachen, wobei allerdings die hohen Staatssteuern in Betracht kommen. Im frühen Mittelalter hatte der Colone auf kirchlichen Gütern des südlichen Deutschland $\frac{1}{10}$ zu zahlen und Frohnden zu leisten. (Fustel de Coulanges, *Recherches sur quelques points d'histoire*, I, *Le colonat Romain*, pag. 128 u. pag. 165.) Im Codex Bavarus, welcher Regesten von Pächter- (Colonen-) Urkunden der

ravennatischen Kirche vom 7. bis 10. Jahrhundert enthält, finden sich Abgaben von $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{10}$ des Ertrages; daneben freilich Frohnden, Xenia u. dgl. (L. M. Hartmann in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XI [1890], p. 362.) Die venezianischen Bauern in Palästina leisteten im 13. Jahrhundert $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{8}$ der geernteten Früchte, alles Stroh, zu bestimmten Zeiten Käse, Hühner, Eier u. s. w. und einen Tag in der Woche Frohndienst. In der römischen Campagna behält der Bauer zumeist $\frac{4}{8}$ der Ernte; von Mais, Bohnen u. s. w. erhält der Grundherr allerdings $\frac{1}{8}$, von Wein $\frac{1}{2}$, von Oel bis $\frac{3}{4}$. (Roscher, System der Volkswirthschaft, 2. Band, Nationalökonomik des Ackerbaues [1860], § 59, Anm. 2.) Die angeführten Beispiele liessen sich un schwer vermehren; doch genügen sie, um zu zeigen, dass kein Grund vorhanden ist, von der nächstliegenden und natürlichsten Auffassung des Ausdruckes »Sechstler« (ἐκτῆμοροι) abzugehen, und dass wir das Wort in demselben Sinne wie die analoge mittelalterliche Bezeichnung *tertiatores* zu deuten haben. Und dass damit auch die ungezwungenste Auslegung des aristotelischen Sätzchens: ἐπὶ ταύτης γὰρ τῆς μισθώσεως κτέ. gewonnen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.







OCT 27 1961

